



Inhalt:

- 197 Wasserschutzgebietsverordnung für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Eichstätt und des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe
- 198 Übungen der Bundeswehr
- 199 Wasserrecht; Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Grundstück Fl.-Nr. 77 der Gemarkung Landershofen und von Betriebswasser aus dem Pumpwerk Landershofen in einen Vorflutgraben der Altmühl; hier: Öffentliche Auslegung (Stadt Eichstätt)
- 200 Erlass der zweiten Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung für die Friedhöfe sowie Erlass der dritten Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung des Marktes Pförring
- 201 Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage der Haushaltssatzung 2002 des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Altmühl-Jura
- 202 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Zweckverband INTERPARK, Großmehring)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 197 Wasserschutzgebietsverordnung für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Eichstätt und des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe

Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage „Pfünzler Forst“ der Stadt Eichstätt und des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe vom 01. Aug. 2002.

Das Landratsamt Eichstätt erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. Nov. 1996 (BGBl I S. 1695) zuletzt geändert mit Gesetz vom 09.09.2001 (BGBl I S. 2331) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl S. 822) zuletzt geändert am 24.04.1999 (GVBl S. 140) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Eichstätt und des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe wird für die Trinkwassergewinnungsanlage „Pfünzler Forst“ das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus drei Fassungsbereichen,

einer engeren Schutzzone,
einer weiteren Schutzzone.

(2) Der Fassungsbereich für den Brunnen 1 (TB 1) liegt auf dem Grundstück Fl.Nr. 991, Gemarkung Hofstetten.

(3) Der Fassungsbereich für den Brunnen 3 (TB 3) liegt auf dem Grundstück Fl.Nr. 208, Gemarkung Pfnüz.

(4) Der Fassungsbereich für den Brunnen 4 (TB 4) liegt auf dem Grundstück Fl.Nr. 991, Gemarkung Hofstetten.

(5) Die gemeinsame engere Schutzzone für Brunnen 1, 3 und 4 umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 206, 210, 207, 208, 209, 209/2 210/2 306/2, Gemarkung Pfnüz und Fl.Nrn. 721, 991, 991/19, Gemarkung Hofstetten.

(6) Die gemeinsame weitere Schutzzone für Brunnen 1, 3 und 4 umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 10, 45, 96, 96/1, 96/2, 97, 98, 99, 100, 101, 101/1, 102, 103, 104, 105, 106, 106/1, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 121/1, 121/2, 121/3, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 183/2, Gemarkung Oberzell

und

Fl.Nrn. 258, 258/1, 258/2, 259, 259/1, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 276/1, 278, 279, 280, 282, 288, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 312/1, 312/4, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 327/2, 329, 330, 331, 332, Gemarkung Hitzhofen

und

Fl.Nrn. 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 350/1, 351, 352, 353, 445, 446, 446/1, 464, 464/1, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 472/1, 473, 474, 474/1, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 489/1, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 720, 722, 723, 774, 775, 775/1, 776, 777, 991, 991/18, 991/19, 991/20, 991/23, Gemarkung Hofstetten

und

Fl.Nrn. 3540, 3541, 3551, 3551/2, 3552, 3553, 3554, 3554/2, 3554/3, 3554/4, Gemarkung Eitensheim.

(7) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5000 maßgebend, der im Landratsamt Eichstätt und in den Gemeinden Hitzhofen, Eitensheim und Walting niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(8) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(9) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone/die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

entspricht Zone	im Fassungsbereich		in der engeren Schutzzone		in der weiteren Schutzzone	
	I		II		III	
1.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen					
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten			verboten wie Nr. 1.2	
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten		verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in Zeit- u. bedarfsgerechten Gaben erfolgt, d.h. nach dieser Maßgabe grundsätzlich: <ul style="list-style-type: none"> - verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - verboten auf Dauergrünland v. 15.11. bis 01.02. - verboten auf Ackerland v. 15.10. bis 15.02. - abweichender Termin für Festmist: verboten auf Dauergrünland und Ackerland v. 01.12. bis 15.02.; das Ausbringverbot in der engeren Schutzzone (Zone II) bleibt hiervon unberührt - verboten auf Brache, tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden 		
1.3	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen, ausgenommen Kompost aus Gartenabfällen und Baumschnitt	verboten				
1.4	befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern *)	verboten			verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter	
1.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder erweitern*)	verboten			verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtigkeit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mind. jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen	
1.6	Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten			verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt; Carbo-Kalk kann bis 4 Wochen ohne Abdeckung zwischengelagert werden	
1.7	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern *)	verboten			verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter	
1.8	Gärfutterbereitung und -lagerung außerhalb von Anlagen i.S. von Ziff. 1.7	verboten				
1.9	Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben *)	verboten			verboten, ausgenommen entsprechend Anlage 2, Ziff. 1	
1.10	Freilandtierhaltung i.S. von Anlage 2, Ziff. 2	verboten			<ul style="list-style-type: none"> - verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird 	
1.11	Beweidung	verboten			---	
1.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten		verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden		
1.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten				
1.14	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten			---	

entspricht Zone	im Fassungsereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	I	II	III
1.15 Nasskonservierung von Rundholz		verboten	
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
1.17 besondere Nutzungen i.S.v. Anlage 2, Ziff. 3 neu anzulegen oder zu erweitern		verboten	
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19 Kahlschlag größer als 1000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, Umbruch von Dauergrünland i.S.v. Anlage 2, Ziff. 4		verboten	
1.20 Winterfurche	verboten	verboten, jedoch wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar, ab 1. November erlaubt	
1.21 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	—	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich	
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt).			
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand-, Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftliche Nutzung	
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen		verboten	
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern		verboten	
Anlagen n. § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.3 Anlagen n. § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 40 l (und 210 l für Altöl) für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10.000 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2	
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 u. 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten	verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist.	
3.5 Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände sowie Klärschlamm zu behandeln oder abzulagern	verboten	verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)	

	im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
6 Betriebe und betriebliche Anlagen in denen wassergefährdende Stoffe i.S.d. § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten		
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten	<ul style="list-style-type: none"> - verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone; - verboten, für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer. 	
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird	
4.8 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern	
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage - Bergbau			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	Verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II.
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	verboten		
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten	verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7	
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	<ul style="list-style-type: none"> - verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Torntaubenschießanlagen 	

entspricht Zone	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	I	II	III
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		---
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten		
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten		
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.15 Beregnung	verboten, wie Nr. 1.14		
6. bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7; - verboten, sofern die Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		
7. Betreten	verboten	---	

*) Siehe Anhang 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) vom 03. August 1996 mit Berichtigung vom 06.03.1997 (GVBl Nr. 6/1997 S. 56) i.d.F. der Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung vom 21. November 2000 (GVBl Nr. 28/2000 S. 793).

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nrn. 4.6, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Eichstätt kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Eichstätt vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder-

hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Eichstätt zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Eichstätt, der Stadt Eichstätt und des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Einrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Eichstätt, der Stadt Eichstätt und des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 In Kraft Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, den 01. Aug. 2002

Landratsamt Eichstätt

gez. J a n s e n, Oberregierungsrat

Anlage 1

Lageplan (nicht abgedruckt)

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1 und 4

1. Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mind. zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe 40 Stück (1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen 65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder 150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine 300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen 3500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel 10000 Stück (100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mind. zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlich Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

2. Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d.h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

3. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

4. Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

198 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom 26. August bis 21. September 2002 im Raum Pförring, Oberdolling, Kösching, Großmehring, Lenting, Wettstetten, Stammham, Gaimersheim, Eitensheim eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Standortverwaltung Ingolstadt, Esplanade 27, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 199 **Wasserrecht;**
Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Grundstück Fl.-Nr. 77 der Gemarkung Landershofen und von Betriebswasser aus dem Pumpwerk Landershofen in einen Vorflutgraben der Altmühl;
hier: Öffentliche Auslegung

Mit Schreiben vom 27.12.2001 beantragte der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Grundstück Fl.-Nr. 77 der Gemarkung Landershofen und von Betriebswasser aus dem Pumpwerk Landershofen in einen Vorflut-